

dem 4. und 6. April zu Amberg¹⁾. Mit diesem billigte der König auch die Weiterführung der Befriedungsaktion durch den Pfalzgrafen. Ihm ordnete er als seinen Vertreter den Deutschmeister und einige seiner Räte, Graf Johann von Sponheim und Borso von Riesenburg, bei²⁾. Er selbst begab sich nach Böhmen zurück, wo wichtige Familienangelegenheiten seine Anwesenheit zweckmäßig erscheinen ließen.

Zur Sicherung seines Königreiches nämlich benötigte Sigmund Geld³⁾, das er von seinem Vetter Jobst von Mähren haben konnte. Diesem aber war das Geld nur Mittel zur Befriedigung seines politischen Ehrgeizes. Schon am 24. Februar 1388 hatte ihm Wenzel das Herzogtum Luxemburg und die Landvogtei im Elsaß verpfändet⁴⁾. Seit Mitte März kamen nun auch die Verhandlungen wegen Verpfändung der Mark Brandenburg an Jobst in rascheren Fluß; am 22. Mai war der Vertrag zwischen Sigmund und Jobst fertig; Anfang Juni war dieser im Besitz der Mark⁵⁾.

Man kann aber nicht sagen, daß Wenzel darüber das Reich vernachlässigt hätte. Seine Gesandten nahmen regen Anteil an den Verhandlungen zu Heidelberg vom 12. bis 23. April, wenig erfreut von der kriegerischen Entschlossenheit des Städtebundes, sichtlich bemüht, durch Druck auf die Städtevertreter eine gütliche Verständigung herbeizuführen, dabei unterstützt von dem Sondervertreter Nürnbergs Jobs Tetzels, der um des Friedens willen größtes Entgegenkommen zeigte⁶⁾. Aber die allgemeine Atmosphäre war ungünstig, teils durch die Übergriffe der Baiernherzoge⁷⁾, teils eben durch den Zwiespalt im Bund zwischen den offiziellen Vertretern der Bundesversammlung und den Sondergesandten Nürnbergs und Regensburgs⁸⁾. Erstere verhinderten denn auch durch vorzeitige Abreise den Abschluß der Verhandlungen. Die Aussichten eines letzten vom Pfalzgrafen in seinem Schiedsspruch vom 23. April vorgeschlagenen Tages zu Heidelberg am 24. Juni waren gering⁹⁾.

¹⁾ Wenzel in Amberg: Zs. f. Gesch. d. Oberrhein 42 S. 427 Nr. 420 u. 421. Mon. Zollerana 5 Nr. 204.

²⁾ RTA. 2 S. 41, 33; 39.

³⁾ Lindner 2 S. 131—133.

⁴⁾ Ebd. S. 137.

⁵⁾ Ebd. S. 137—140.

⁶⁾ RTA. 2 Nr. 11; auch Nr. 12 Art. 4 u. 7. Lindner 2 S. 16—19.

⁷⁾ RTA. 2 Nr. 7 u. 8.

⁸⁾ Vgl. RTA. 2 Nr. 11—13.

⁹⁾ RTA. 2 S. 35 Art. 6.